



PFLICHTENHEFT DER KULTURKOMMISSION

Der Gemeinderat Ettingen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 3 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 12. März 2013 folgendes Pflichtenheft für die Kulturkommission:

Leitgedanke

Kultur ist alles, was der Mensch als gesellschaftliches Wesen bzw. die Menschen aller Völker zu den verschiedensten Zeiten und in unterschiedlichster Weise produktiv bearbeitet oder gestalterisch hervorgebracht haben.

Kultur ist die Grundlage einer solidarischen und funktionierenden Gesellschaft, sie ist deren treibende Kraft und bildet und stärkt ihre Identität.

1. Allgemeine Bestimmungen

Sofern in diesem Pflichtenheft nicht anders geregelt, gelten die folgenden Bestimmungen aus Gemeindegesezt, Verwaltungs- und Organisationsreglement, Gemeindeordnung sowie Anstellungs- und Lohnreglement der Gemeinde Ettingen (siehe auch Homepage Kanton BL, www.baselland.ch, Gesetzessammlung, 1 Staat, Volk, Behörden, 180 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt] und Homepage Gemeinde Ettingen, www.ettingen.ch, Verwaltung, Reglemente):

- Gemeindegesezt, Allgemeine Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinde, §§ 6 - 25.
- Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ettingen, Gemeindebehörden, §§ 7 und 8.
- Gemeindeordnung, §§ 3 (Behördenorganisation) und 4 (Wahl der Behörden und Kommissionen).
- Anstellungs- und Lohnreglement der Einwohnergemeinde Ettingen, Amts-Vergütungen, Ziffer 2., Sitzungsgelder für alle Behörden und Kommissionen.

2. Zusammensetzung

1. Die Kulturkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Den gewählten Mitgliedern.
 - Dem/den zuständigen Gemeinderatsmitglied/ern.
2. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

3. Ziele

Die Kulturkommission

- engagiert sich für die Erhaltung, Förderung und Vermittlung des kulturellen Schaffens in der Gemeinde;
- setzt sich ein für die Bewahrung und Vermittlung traditioneller Kultur, sowie für die Förderung des zeitgenössischen jungen Kulturschaffens;

- ermöglicht und unterstützt das Zustandekommen kultureller Aktivitäten und Projekte durch Vereine oder andere Bevölkerungskreise aus der Gemeinde und setzt sich für Kultur fördernde Rahmenbedingungen ein;
- berät den Gemeinderat in allen kulturpolitischen Fragen und kann Massnahmen und Projekte vorschlagen, welche die Identität der Gemeinde stärken.

4. Aufgaben

1. Die Kulturkommission erstellt eine „kulturelle Bestandesaufnahme“ und erarbeitet daraus ein Kulturkonzept für die Gemeinde.
2. Die Kulturkommission ist Ansprechpartnerin für Vereine und andere Bevölkerungsgruppen oder Einzelpersonen der Gemeinde, welche kulturelle Aktivitäten umsetzen wollen.
3. Sie prüft, unterstützt und koordiniert diese Veranstaltungen.
4. Budgetanträge: Vereine oder Verbände stellen ihren Antrag für finanzielle Unterstützung direkt an den Gemeinderat.
5. Die Kulturkommission versteht sich als „Bewahrerin“ der traditionellen Kultur, sowie als Förderin des zeitgenössischen jungen Kulturschaffens.
6. Sie setzt sich für Kultur unterstützende und fördernde Rahmenbedingungen ein.
7. Sie arbeitet mit entsprechenden Institutionen der Gemeinde, sowie mit regionalen und kantonalen Einrichtungen zusammen.
8. Sie lässt den vielen Kulturschaffenden für ihre wertvolle und freiwillige Arbeit gebührende Wertschätzung zukommen.
9. Sie entwickelt, erstellt und veröffentlicht ein jährliches Kulturprogramm.
10. Sie berät den Gemeinderat in allen kulturpolitischen Fragen.
11. Das Budget ist jeweils bis zum 30. Juni dem Gemeinderat einzureichen.

5. Organisatorisches

1. Die Kommission konstituiert sich selbst.
2. Die Einladung zur Sitzung und deren Leitung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Sitzungseinladung mit den Traktanden erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin.
3. Die Sitzungen werden protokolliert.
4. Die Verwaltung und der Gemeinderat erhalten die Einladungen mit Traktandenliste, sowie die Protokolle.
5. Anträge der Kulturkommission an den Gemeinderat werden durch das Präsidium in Form eines Protokollauszuges vorgenommen.
6. Nach Bedarf (z.B. bei einem Projekt) kann ein Mitglied der Kulturkommission als Gast in einem anderen Gremium Einsitz nehmen.
7. Sitzungen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

6. Kompetenzen

1. Die Kulturkommission arbeitet und entscheidet in ihrem Arbeitsgebiet selbstverantwortlich und organisiert ihre Aufgabe selbständig.
2. Erforderliche Unterlagen etc. können durch den/die Präsidenten/Präsidentin bei der zuständigen Fachperson der Verwaltung angefordert werden.
3. Fotokopien können auf der Verwaltung erstellt werden.

4. Der Beizug von Beratern oder sonstige finanzielle Verpflichtungen benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.
5. Kontakt mit anderen Amtsstellen gehen in der Regel über den Gemeinderatsvertreter oder die Verwaltung.

7. Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt aufgrund der jährlichen, vom Kommissionspräsidenten oder von der Kommissionspräsidentin unterzeichneten Stundenabrechnung gemäss den Amtsvergütungen der Gemeinde Ettingen. Die Vergütung der Spesen unterliegt dem gleichen Reglement.

Das Pflichtenheft tritt mit dem Gemeinderats-Beschluss Nr. 174 vom 12. Mai 2014 per sofort in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Kurt Züllig

Hans Rudolf Aeberhard